

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Obertshausen

Von der Stadtverordnetenversammlung mit Sitzung vom 02.06.2022 als Verwaltungsvorschrift beschlossen.

Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Regelbetrag
0	Ordnungswidrig handelt wer fahrlässig oder vorsätzlich...		
1	entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson, Hunde nicht vom Kinderspiel-, Bolzplätzen und ähnlichen Spielanlagen fernhält,	§ 14 Abs. Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
2	entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,	§ 14 Abs. Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
3	entgegen § 2 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine oder an einer Leine führt, wobei der Abstand zwischen Hundeführerin oder Hundeführer und Hund 2 m übersteigt,	§ 14 Abs. Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
4	entgegen § 2 Abs. 4 als Halterin, Halter oder Aufsichtspersonen, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,	§ 14 Abs. Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
5	entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,	§ 14 Abs. Nr. 5 i.V.m. § 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
6	entgegen § 4 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,	§ 14 Abs. Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
7	entgegen § 4 Abs. 1 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,	§ 14 Abs. Nr. 7 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
8	entgegen § 4 Abs. 2 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,	§ 14 Abs. Nr. 8 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
9	entgegen § 5 Abs. 1 Kinderspielgeräte nutzt,	§ 14 Abs. Nr. 9 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	35,00 €
10	entgegen § 5 Abs. 2 gekennzeichnete Kinderspielplätze, Bolzplätze und ähnliche Spielanlagen nicht dem Zweck entsprechend und / oder außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt,	§ 14 Abs. Nr. 10 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
11	entgegen § 6 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,	§ 14 Abs. Nr. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
12	entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstige Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt, sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,	§ 14 Abs. Nr. 12 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
13	entgegen § 6 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,	§ 14 Abs. Nr. 13 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
14	entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeder Art auf öffentlichen Flächen anbringt oder anbringen lässt,	§ 14 Abs. Nr. 14 i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
15	entgegen § 7 Abs. 2 öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriftet oder bemalen oder besprühen lässt,	§ 14 Abs. Nr. 15 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Obertshausen

Von der Stadtverordnetenversammlung mit Sitzung vom 02.06.2022 als Verwaltungsvorschrift beschlossen.

Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Regelbetrag
0	Ordnungswidrig handelt wer fahrlässig oder vorsätzlich...		
16	entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt,	§ 14 Abs. Nr. 16 i.V.m. § 7 Abs. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	150,00 €
17	entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behälter entsorgt,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 8 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	35,00 €
18	entgegen § 8 Abs. 2 die Behältnisse durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	35,00 €
19	entgegen § 8 Abs. 3 Glasabfälle außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
20	entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 9 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
21	entgegen § 9 Abs. 2 andere belästigt oder gefährdet,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
22	entgegen § 9 Abs. 2 in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen, sowie organisiert mittels Kindern, bittelt,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
23	entgegen § 10 Anpflanzungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger-/Straßenverkehrs beeinträchtigen können, nicht beseitigt,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 10 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	55,00 €
24	entgegen § 11 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 11 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
25	entgegen § 11 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 11 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
26	entgegen § 11 Abs. 3 Feuer zur Nachtzeit nicht auslöscht, ausgenommen in den hier eingerichteten Grillhütten,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 11 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	100,00 €
27	entgegen § 12 Abs. 1 in Gewässern badet,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 12 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	35,00 €
28	entgegen § 12 Abs. 2 Eissport auf gefrorenen Gewässern ausübt, obwohl keine Freigabe	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 12 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	35,00 €
29	entgegen § 2a Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert,	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 2a Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	35,00 €
30	entgegen § 2a Satz 2 Futter oder Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, auslegt	§ 14 Abs. Nr. 17 i.V.m. § 2a Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Obertshausen	35,00 €